

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. April 2004****zur Änderung der Entscheidung 2000/572/EG hinsichtlich der
Tiergesundheitsbedingungen und Veterinärbescheinigungen bei der Durchfuhr oder der
vorübergehenden Lagerung von Fleischzubereitungen in der Gemeinschaft***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1672)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/437/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5 dritter Gedankenstrich und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 4 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 94/65/EG des Rates enthält die Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch und Fleischzubereitungen² einschließlich der Bedingungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft.
- (2) Die Entscheidung 2000/572/EG der Kommission legt die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleischzubereitungen aus Drittländern fest³.
- (3) Die Entscheidung 94/984/EG der Kommission legt die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr vom frischem Geflügelfleisch aus Drittländern fest⁴.
- (4) Die Entscheidung 2000/585/EG der Kommission legt die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Fleisch von Zuchtwild und Kaninchenfleisch aus Drittländern fest⁵.

¹ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

² ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

³ ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/212/EG (ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 11.).

⁴ ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/118/EG (ABl. L 36 vom 7.2.2004, S. 34).

⁵ ABl. L 251 vom 6.10.2000, S. 1. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/245/EG (ABl. L 77 vom 13.3. 2004, S. 62).

- (5) Die Richtlinie 97/78/EG des Rates enthält die Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁶ und Artikel 11 enthält bereits einige Durchfuhrbestimmungen wie beispielsweise die Verwendung von ANIMO Nachrichten und des gemeinsamen Veterinäreinfuhrdokuments.
- (6) Um die Seuchenlage in der Gemeinschaft zu sichern muss jedoch weiter gewährleistet werden, dass Sendungen von Fleischzubereitungen bei Durchfuhr durch die Gemeinschaft mit den für zugelassene Länder geltenden Tiergesundheitsbedingungen für die Einfuhr hinsichtlich der betreffenden Arten übereinstimmen.
- (7) Die Entscheidung 79/542/EWG zur Festlegung einer Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern sowie der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft⁷ wurde vor kurzem geändert um Durchfuhrbedingungen und eine Ausnahmeregelung für die Durchfuhr zwischen verschiedenen Teilen Russlands aufzunehmen, wobei auf die spezifischen Grenzkontrollstellen für letztere Regelung Bezug genommen wird.
- (8) In Anbetracht der gewonnenen Erfahrungen ist deutlich geworden, dass die Vorlage der im Ausfuhrland ausgestellten Original-Veterinärdokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG an der Grenzkontrollstelle zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen des Bestimmungsdrittlands nicht ausreicht um zu gewährleisten, dass die Tiergesundheitsbedingungen für die sichere Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in das Gemeinschaftsgebiet tatsächlich erfüllt sind. Daher sollte ein besonderes Muster für eine Tiergesundheitsbescheinigung erstellt werden, die bei der Durchfuhr für die betreffenden Erzeugnisse zu verwenden ist.
- (9) Darüber hinaus sollte die Umsetzung der Bedingung gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG geklärt werden, dass die Durchfuhr nur aus Drittländern erlaubt ist, deren Erzeugnisse in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt werden dürfen, indem auf die Liste der Drittländer im Anhang der Entscheidungen 79/542/EWG, 94/984/EG bzw. 2000/585/EG verwiesen wird.
- (10) Angesichts der geographischen Lage Kaliningrads und der Tatsache, dass die Witterungsverhältnisse die Verwendung einiger Häfen zu bestimmten Zeiten des Jahres nicht erlauben, sollten jedoch besondere Bedingungen für die Durchfuhr von Sendungen durch die Gemeinschaft von und nach Russland vorgesehen werden.
- (11) Die Entscheidung 2001/881/EG der Kommission enthält ein Verzeichnis der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassenen Grenzkontrollstellen⁸ und die für die Kontrollen solcher Durchfuhren zuständigen Grenzkontrollstellen sollten unter Berücksichtigung dieser Entscheidung präzisiert werden.
- (12) Die Entscheidung 2000/572/EG ist daher entsprechend zu ändern.

⁶ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen (AbI. L 236 vom 23.9.2003, S. 381.).

⁷ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/nnn/EG der Kommission (AbI. L MM/TT/2004, S. nn). [K(2004)1038].

⁸ ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 44. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/273/EG (AbI. L 86 vom 24.3.2004, S. 21.).

- (13) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2000/572/EG wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

“Artikel 4a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sendungen von Fleischzubereitungen für den menschlichen Verzehr, die in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden und entweder nach unmittelbarer Durchfuhr oder nach Lagerung in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG für ein Drittland und nicht für die Einfuhr in die EG bestimmt sind, folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie stammen aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlands oder Teil eines Drittlands, das in der Liste in Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG für die Einfuhr von frischem Fleisch der betreffenden Art oder in der Liste in Anhang I der Entscheidung 94/984/EG für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch oder in der Liste in Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG für die Einfuhr von Kaninchen- und Wildfleisch aufgeführt ist;
- b) sie erfüllen die besonderen Tiergesundheitsbedingungen für die betreffende Art gemäß einem der entsprechenden Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen in Anhang II Teil 2 der Entscheidung 79/542/EWG für die Einfuhr von frischem Fleisch der betreffenden Art, in Anhang I der Entscheidung 94/984/EG für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch oder in Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG für die Einfuhr von Kaninchen- und Wildfleisch;
- c) sie müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die gemäß dem Muster in Anhang III erstellt und von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörden des betreffenden Drittlands unterzeichnet wurde;
- d) sie werden von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr oder (gegebenenfalls) die Lagerung zugelassen zertifiziert.”

2. Folgender Artikel 4b wird eingefügt:

“Artikel 4b

1. Abweichend von Artikel 4a lassen die Mitgliedstaaten die Durchführung auf der Straße oder auf der Schiene durch die Gemeinschaft zwischen in den Anhang der Entscheidung 2001/881/EG aufgeführten bestimmten Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft für Sendungen, die aus Russland stammen und für Russland bestimmt sind, direkt oder über ein anderes Drittland zu, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - a) die Sendung wurde von den Veterinärdiensten der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle bei Eintritt in die EG mit einem mit einer Seriennummer versehenen Siegel versiegelt;
 - b) die die Sendung begleitenden Dokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG werden von dem Amtstierarzt der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde auf jeder Seite mit dem Stempel „NUR FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE EG NACH RUSSLAND“ versehen;
 - c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;
 - d) die Sendung wird von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchführung zugelassen zertifiziert.
 2. Das Entladen oder die Lagerung solcher Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Hoheitsgebiet der EG ist nicht zugelassen.
 3. Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch um zu gewährleisten, dass die Anzahl der Sendungen und die Menge der Erzeugnisse, die das EG-Hoheitsgebiet verlassen, mit der eingeführten Anzahl bzw. den eingeführten Mengen übereinstimmen.”
3. Ein neuer Anhang III gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung wird hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2004.

Artikel 1 Nummer 1 sowie der Anhang gelten erst ab 1. Januar 2005.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004.

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

“ANHANG III (Durchfuhr und/oder Lagerung)

Muster TRANSIT/STORAGE

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die [Durchfuhr] [Lagerung]⁽²⁾⁽⁷⁾ von Fleischzubereitungen⁽¹⁾ in der Europäischen Gemeinschaft Nr. ⁽³⁾ ORIGINAL																									
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	3. Herkunft der Fleischzubereitung⁽⁴⁾ 3.1 ISO-Code und Name des Landes: 3.2 Gebietscode:																									
5. Vorgesehene Bestimmung der Fleischzubereitung bei [Durchfuhr] [Lagerung]⁽⁷⁾ 5.1 Lagerung im Mitgliedstaat der EU: Name und Anschrift des Betriebs ⁽⁵⁾⁽¹⁰⁾ : 5.2 Endbestimmungsdrittland nach Durchfuhr/Lagerung ⁽¹⁰⁾ : Namen und Anschrift der Grenzkontrollstelle des Ausganges aus der Gemeinschaft ⁽¹⁰⁾ :	4. Zuständige Behörde 4.1 Ministerium: 4.2 Dienststelle: 4.3 Örtliche/Regionale Behörde:																									
7. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung⁽⁶⁾ 7.1 [LKW]/[Eisenbahnwaggon]/[Schiff]/[Flugzeug] ⁽⁷⁾ 7.2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:	6. Ort des Verladens zur Ausfuhr 7.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁸⁾ :																									
8. Angaben zur Identifizierung der Fleischzubereitung 8.1 Fleisch von: (Tierart). 8.2 Temperaturbedingungen der Fleischzubereitungen in dieser Sendung: gekühlt/gefroren ⁽⁵⁾ 8.3 Einzelkennzeichnung der Fleischzubereitungen in dieser Sendung:																										
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 0 auto;"> <thead> <tr> <th style="border: none;">Art der Zubereitungen⁽⁸⁾</th> <th style="border: none;">Anschrift des Betriebs Fleischzubereitung</th> <th style="border: none;">Kühlhaus</th> <th style="border: none;">Anzahl der Pack-/Teilstücke</th> <th style="border: none;">Netto-gewicht(kg)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="border: none;">.....</td> <td style="border: none;">.....</td> <td style="border: none;">.....</td> <td style="border: none;">.....</td> <td style="border: none;">.....</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">.....</td> <td style="border: none;">.....</td> <td style="border: none;">.....</td> <td style="border: none;">.....</td> <td style="border: none;">.....</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">.....</td> <td style="border: none;">.....</td> <td style="border: none;">.....</td> <td style="border: none;">.....</td> <td style="border: none;">.....</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="border: none; text-align: right;">Insgesamt</td> <td style="border: none;">.....</td> <td style="border: none;">.....</td> </tr> </tbody> </table>		Art der Zubereitungen ⁽⁸⁾	Anschrift des Betriebs Fleischzubereitung	Kühlhaus	Anzahl der Pack-/Teilstücke	Netto-gewicht(kg)	Insgesamt		
Art der Zubereitungen ⁽⁸⁾	Anschrift des Betriebs Fleischzubereitung	Kühlhaus	Anzahl der Pack-/Teilstücke	Netto-gewicht(kg)																						
.....																						
.....																						
.....																						
Insgesamt																								

9. Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend bezeichneten Fleischzubereitungen:

- 9.1 aus einem Land oder einer Region stammen, das/die zum Zeitpunkt der Schlachtung für die Einfuhr von Fleisch der betreffenden Art in die EG gemäß [Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG]⁽⁷⁾ und/oder [Anhang I Teil I der Entscheidung 94/984/EG]⁽⁷⁾ und/oder [Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG]⁽⁷⁾ zugelassen war und
- 9.2 mit den einschlägigen Tiergesundheitsbedingungen der Musterbescheinigung(en) [BOV]/[POR]/[OVI]/[EQU]/[RUF]/[RUW]/[SUF]/[SUW]/[EQW]⁽⁷⁾ in [Anhang II Teil 2 der Entscheidung 79/542/EWG]⁽⁷⁾ und/oder [Anhang I Teil 2 Muster [A]⁽⁷⁾ oder [B]⁽⁷⁾ der Entscheidung 94/984/EG]⁽⁷⁾ und/oder [Anhang III Muster [C]/[D]/[E]/[H]/[I]⁽⁷⁾ der Entscheidung 2000/585/EG]⁽⁷⁾ übereinstimmt
- 9.3 von Tieren stammt, die amoder zwischen dem⁽⁹⁾ geschlachtet und verarbeitet wurden.

10. Amtssiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)⁽¹¹⁾

(Amtssiegel)⁽¹¹⁾

(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Erläuterungen

- (1) Fleischzubereitungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 94/65/EG.
- (2) In Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG des Rates.
- (3) Von der zuständigen Behörde ausgestellt.
- (4) Land und Gebietsbeschreibung. Das Fleisch in der Fleischzubereitung muß aus einem Land oder/einem Gebiet stammen, das für die Einfuhr des Fleisches der betreffenden Art in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG und/oder Anhang I Teil 1 der Entscheidung 94/984/EG und/oder Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG (letzte Änderungsfassung).
- (5) Anschrift (und Zulassungsnummer soweit bekannt) des Lagerhauses in einer Freizone, des Freilagers, Zolllagers oder Schiffsausrüsters sollte eingefügt werden.
- (6) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (7) Zutreffendes angeben.
- (8) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (9) Datum/Daten der Schlachtung. Einfuhren dieser Fleischzubereitungen sind nicht zugelassen, wenn das Fleisch in der Zubereitung von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum der Zulassung zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem unter (4) genannten Gebiet geschlachtet wurden oder während eines Zeitraums, in dem von der Europäischen Gemeinschaft beschränkende Maßnahmen in Bezug auf Einfuhren von Fleisch der betreffenden Art aus dem betreffenden Gebiet erlassen wurden.
- (10) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (11) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe unterscheiden. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt